

## **Häufig gestellte Fragen zu Corona-Verordnungen im Landkreis Cloppenburg (Stand 22.03.2021)**

- [1. Rechtliche Grundlagen](#)
- [2. Maskenpflicht und Desinfektion](#)
- [3. Ausübung des Sports und Vereinslebens bzw. das gesellschaftliche Miteinander](#)
- [4. Kontaktbeschränkungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen](#)
- [5. Fragen von Eltern, Schüler und Kindertageseinrichtungen](#)
- [6. Informationen für Ein- und Ausreisende sowie Reiserückkehrer](#)
- [7. Quarantäne und Testungen](#)

### **Hinweis:**

**Diese FAQs geben ergänzende Informationen zu den Allgemeinverfügungen des Landkreises Cloppenburg zu den Themen, zu denen der Landkreis über die Nds. Corona-VO hinausgehende Regelungen getroffen hat. Die allgemeinen FAQs finden Sie auf der Seite des Landes Niedersachsen unter [www.niedersachsen.de](http://www.niedersachsen.de)**

**Der Landkreis gilt mit einer Inzidenz von über 100 als Hochinzidenzkommune. In Hochinzidenzkommunen gelten weiterhin die restriktiven Regelungen zu den Kontaktbeschränkungen und Betriebsverboten. Eine Übersicht finden sie hier (<https://lkclp.de/gesundheit-soziales/aktuelles-zum-coronavirus/corona--hochinzidenz-regel.php>).**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

#### **Welche Rechtsgrundlagen gibt es und was gilt ab wann für mich?**

Auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes hat das Land eine Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) sowie eine Niedersächsische Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Niedersächsische Quarantäne-Verordnung) erlassen. Diese Verordnungen gelten unmittelbar im gesamten Bundesland Niedersachsen. Die Veröffentlichung erfolgt im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, welches u. a. als Download auf der Homepage des Landes Niedersachsen zur Verfügung steht ([https://www.niedersachsen.de/politik\\_staats/gesetze\\_verordnungen\\_und\\_sonstige\\_vorschriften/download-verkuendungsblaetter-108794.html](https://www.niedersachsen.de/politik_staats/gesetze_verordnungen_und_sonstige_vorschriften/download-verkuendungsblaetter-108794.html)). Personen, die aus einem

Risikogebiet einreisen, müssen zudem die Regelungen der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) beachten.

Daneben hat der Landkreis Cloppenburg mit Allgemeinverfügungen weitergehende Regelungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der o. a. Verordnung erlassen. Diese gelten unmittelbar im gesamten Landkreis Cloppenburg. Die Bekanntmachung hat immer in der Münsterländischen Tageszeitung sowie in der Nordwest-Zeitung zu erfolgen. Im Regelfall erfolgt die Bekanntmachung am Tag nach Erlass der Allgemeinverfügung und tritt dann am darauffolgenden Tag in Kraft, sofern kein anderes Datum bestimmt ist. Die Allgemeinverfügungen finden Sie ebenfalls online auf der Homepage des Landkreises (<https://lkclp.de/gesundheit-soziales/gesundheit/aktuelles-zum-coronavirus/corona--downloads.php>).

## **2. Maskenpflicht und Desinfektion**

### **Wo gilt im Landkreis Cloppenburg grundsätzlich eine Maskenpflicht?**

Im Grundsatz gilt die Pflicht überall dort, wo davon ausgegangen werden muss, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern naturgemäß nicht durchgängig eingehalten werden kann. Die Pflicht besteht:

- im Einzelhandel (jegliche Form von Geschäften und Verkaufsstellen), bei (körpernahen) Dienstleistungen sowie den dazugehörigen Eingangsbereichen und Parkplätzen,
- auf Wochen- und Spezialmärkten,
- in Verkehrsmitteln des Personenverkehrs (Bus, Bahn, Nah- und Fernzüge wie Taxen u. ä.) sowie in dazugehörigen Einrichtungen (Bahnhof, Haltestellen sowie in den dortigen Wartezonen),
- oder ganz einfach: bei der Benutzung, beim Ein- und Aussteigen und natürlich beim Warten – also solange Sie sich in den Bereichen des Personenverkehrs aufhalten.
- Im Bereich der außerschulischen Bildung (Fahrschulen, berufliche Aus- und Weiterbildung) sowie in der Jugendarbeit.

- Im Rahmen der Berufsausübung ist in Fahrzeugen sowie in Gebäuden auf Fluren, Treppen, Treppenhäusern, Verkehrswegen, Wartebereichen, Gemeinschafts- und Sozialräumen, Toiletten, vergleichbaren Räumlichkeiten und am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand zu anderen Mitarbeitern nicht eingehalten werden kann und die Tätigkeit nicht an einem festen Arbeitsplatz erfolgt, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Ausnahme besteht für körperlich anstrengende Arbeiten beispielsweise im Handwerk.
- In der als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereiche der Mühlenstraße und Lange Straße in Cloppenburg.
- Auf dem Marktplatz in Cloppenburg und zwar im Bereich vor der roten Schule bis zur Eschstraße (ausgenommen der Geh- und Radweg).

### **Wo ist eine OP- oder FFP2-Maske vorgeschrieben?**

Eine OP- oder FFP2-Maske ist für Personen vorgeschrieben, die

- sich in einem geschlossenen Raum eines Betriebs, in dem Maskenpflicht herrscht, oder einer Einrichtung, in dem vor dem Raum gelegenen Eingangsbereich, auf einem zugehörigen Parkplatz oder während der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf einem Wochenmarkt aufhalten,
- ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder eine dazugehörige Einrichtung nutzen (ausgenommen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer),
- Schulungen im Rahmen einer Fahr- oder Flugschule einschließlich einer Einrichtung für die Durchführung von Schulungen in Erster Hilfe nach § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durchführt oder an solchen Schulungen teilnimmt,
- zulässige Tätigkeiten im Bereich der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege ausübt oder als Kundin oder Kunde entgegennehmen,
- bei Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen,
- im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege von Personen Kontakt zu den zu versorgenden oder zu pflegenden Personen haben,
- ein Heim nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), eine unterstützende Wohnform nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, eine Tagespflegeeinrichtung nach § 2 Abs. 7 NuWG, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fällt, zu Besuchszwecken, zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken betreten.

- Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 14 Jahren brauchen keine medizinische Masken tragen, es genügt eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske).
- Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

### **Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?**

Ausnahmen sind dann möglich, wenn das Tragen einer Maske aus zwingenden Gründen nicht möglich ist (z. B. beim Erlernen eines Blasinstruments). Ebenso braucht die Fahrerin/der Fahrer bei beruflich veranlassten Fahrten keine Maske tragen.

### **Aus medizinischen Gründen ist es mir oder meinem Kind grundsätzlich nicht möglich oder unzumutbar einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Wo bekommt man ein Attest, mit dem man von der Maskenpflicht befreit wird?**

Dazu ist eine Untersuchung vom Hausarzt notwendig. Der Landkreis Cloppenburg ist dazu der falsche Ansprechpartner. An ein Attest sind Bedingungen geknüpft, die ebenfalls in dieser Rubrik erläutert werden.

### **Wo gilt aktuell im schulischen Bereich die Maskenpflicht im Landkreis Cloppenburg?**

An allen öffentlichen und privaten allgemein- und berufsbildenden Schulen ist während der Schulzeit auf dem Schulgelände innerhalb und außerhalb von Gebäuden und während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Abweichend hiervon darf in den Schuljahrgängen 1 bis 4 die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und der Mindestabstand eingehalten wird.

### **Und gilt auch auf dem Schulweg eine Maskenpflicht?**

Im Bereich des ÖPNV gilt auch für Schülerinnen und Schüler eine Maskenpflicht.

### **Welche Ausnahmen gelten noch?**

Sofern aus zwingenden Gründen im Rahmen der Berufsausübung (körperlich anstrengende Tätigkeiten als Handwerker), in Einrichtungen und bei Angeboten für hauptberufliche Sportlerinnen und Sportler ausnahmsweise eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen werden kann, ist dies zulässig.

### **Dürfen Personen von der Maskenpflicht befreit werden?**

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen ausgenommen. Eine Befreiung von der Maskenpflicht liegt nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 24. September 2020 nur vor, wenn ein aktuelles ärztliches Attest vorgelegt wird, das die geltenden Mindestanforderungen erfüllt. Aus dem Attest muss sich regelmäßig nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultierten. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.

### **Ich wurde per Attest von der Maskenpflicht befreit. Wer darf verlangen, dieses Attest sehen zu dürfen?**

Inhaber von Einzelhandelsgeschäften oder ähnlichem sind aus Datenschutzgründen **nicht** berechtigt, sich das Attest zeigen zu lassen. Jedoch steht es diesem Personenkreis frei, jederzeit vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Zutritt zu verweigern. Das könnte passieren, falls Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Befreiung bestehen, um Bußgelder zu vermeiden.

In den Schulen entscheiden die Schulleiter darüber, ob ein Schüler von der Maskenpflicht entbunden werden kann oder nicht. Grundlage für diese Entscheidung ist ein qualifiziertes ärztliches Attest. Zur Befreiung muss das Attest auch vorgelegt werden. Die Ordnungsbehörden dürfen sich ebenfalls das Attest zeigen lassen.

### **Ist es erlaubt, anstatt einer Maske ein Visier zu tragen?**

Gesichtsvisiere schützen nicht vor infektionserregerhaltigen Aerosolen. Der alleinige Gebrauch eines Gesichtsisiers ist damit ausgeschlossen.

### **Worauf müssen für Kundinnen und Kunden zugängliche Geschäfte achten?**

Geschäfte haben dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, regelmäßig desinfiziert werden. Die Art der Umsetzung ist den Unternehmen überlassen.

Darüber hinaus muss die Maskenpflicht im Betrieb eingehalten werden, sie betrifft Kunden und das Personal. Ein Hygienekonzept muss bei Anfrage vorgelegt werden können.

### **3. Ausübung des Sports und Vereinslebens bzw. das gesellschaftliche Miteinander**

#### **Dürfen Kontaktsportarten und kontaktlose Sportarten ausgeübt werden?**

Gegenwärtig darf nur der Individualsport (d. h. mit Personen des eigenen Hausstands oder einer weiteren Person) ausgeübt werden.

#### **Ist die Teilnahme am Spielbetrieb möglich?**

Nein.

#### **Sind Sportplätze, Sport-, Turn- und Schwimmhallen wieder geöffnet?**

Sportplätze im Freien können für die Ausübung des Individualsports unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen genutzt werden. Sport-, Turn und Schwimmhallen sind hingegen gegenwärtig geschlossen. Hiervon nicht betroffen sind z. B. Tennis- und Reithallen. Sporthallen dürfen ausschließlich für den Schulsportunterricht, von Berufssportlern oder Leistungskadern/sportlern (z. B. Angehörige von Landes-, Bundes oder Olympiakadern) genutzt werden. Die Ausübung des Individualsports ist auch mit einem Trainer oder Lehrer (z. B. Tennis-, Golf- oder Reitlehrer/trainer) als die zulässige weitere Person möglich; der Trainer oder Lehrer gilt in diesem Fall als die zulässige zweite Person (Training in der 1:1 Situation).

#### **Ich möchte als Zuschauer an einer Sportveranstaltung teilnehmen. Ist das erlaubt?**

Nein.

### **Können Dorfgemeinschaftshäuser, Vereins- und Gemeinschaftsräume genutzt werden?**

Diese Räume (inkl. Thekenbereiche) dürfen noch nicht wieder genutzt werden. Ausnahmen bestehen lediglich für Sitzungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen und Initiativen nach § 9 Abs. 2 Nds. Corona-VO, jedoch ausschließlich für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen. Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf 15 Personen begrenzt (gilt nicht für Sitzungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Parteien). Ein Ausschank oder Verzehr von alkoholhaltigen Getränken ist nicht erlaubt.

### **Was ist bei Kulturveranstaltungen wie zum Beispiel Theater oder Konzerten zu beachten?**

Diese sind gegenwärtig nicht erlaubt.

### **Was ist bei Zusammenkünften im Rahmen des Vereinslebens oder bei ehrenamtlichen Versammlungen und Sitzungen zu beachten?**

Diese sind gegenwärtig nicht erlaubt. Ausgenommen sind lediglich durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen mit max. 15 Personen. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist nicht erlaubt.

### **Welche Beschränkungen gelten für die Jagd?**

Die Jagdausübung ist nur mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören und höchstens einer weiteren Person zulässig.

### **Welche Regeln gelten für Religionsgemeinschaften?**

Im Rahmen der Religionsausübung muss für jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer in geschlossenen Räumen durchschnittlich 5 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen. Kinder bis zum 3. Lebensjahr sind von dieser Regelung ausgenommen. Als Besucherinnen und Besucher gelten alle teilnehmenden Personen mit Ausnahme der Zelebranten und einzelne mitwirkende Sängerinnen und Sänger. Der Gesang von maximal 3 mitwirkenden Sängerinnen und Sängern gleichzeitig ist zulässig. Während der Religionsausübung in geschlossenen Räumen ist auch am Sitzplatz eine medizinische Maske zu tragen.

Die Information an den Landkreis über religiöse Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen 48 Stunden vor der Veranstaltung entfällt, wenn dem Landkreis das Hygienekonzept der Religionsgemeinschaft vorliegt, welches auch die maximal zulässige Anzahl der Teilnehmenden enthält.

#### 4. Kontaktbeschränkungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen

##### Was für Kontaktbeschränkungen gelten im Landkreis Cloppenburg?

Im Landkreis Cloppenburg gelten die Kontaktbeschränkungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für Hochinzidenzkommunen:

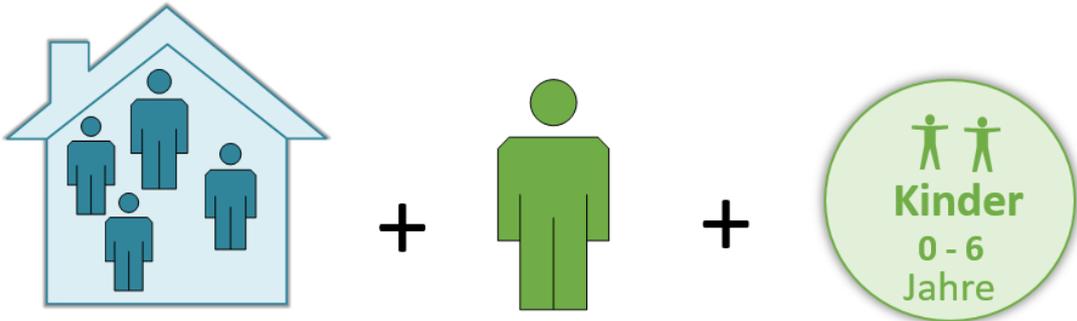
Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt -  
gültig ab: 8. März 2021

 Niedersachsen. Klar.

**Regionale Inzidenz über 100 ↗**

## Private Zusammenkünfte

privater und öffentlicher Raum  
- Hochinzidenzkommune -



Ein Haushalt **plus** eine Person  
(plus zugehörige Kinder 0-6 Jahre)

 *zusätzlich: Begleitpersonen/Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit*

Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus)

### **Was ist bei einem Gaststättenbesuch zu beachten?**

Gaststätten, hierbei ist es unerheblich, ob es sich um ein Restaurant, Kneipe, Cafe etc. handelt, sind generell geschlossen. Nur der Außer-Haus-Verkauf ist zurzeit erlaubt. Ein Verzehr im Umkreis von 50 m zum Betrieb ist nicht erlaubt.

### **Wie viele Personen dürfen abweichend von der Nds. Corona-VO beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle zusammenkommen?**

Erlaubt sind maximal 25 Personen. Für die Messe, das Rosenkranzgebet o. Ä. gelten die Vorschriften über die Religionsausübung. Ein Beerdigungskaffee ist nur im privaten Bereich unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen (s. o.) zulässig.

### **Welche Bestimmungen gelten für Alten- und Pflegeheime?**

Vom Land wurde Folgendes geregelt:

- Jeder Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken ist anzumelden. Andernfalls kann die Einrichtungsleitung den Besuch/das Betreten untersagen.
- Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche im Landkreis Cloppenburg – was derzeit der Fall ist –, so sind alle Besucher (auch Kinder) und Personen, die die Einrichtung betreten, durch die Einrichtung mittels Schnelltest abzustreichen, es sei denn, diese legen ein negatives Testergebnis vor, das nicht älter als 36 Stunden ist. Ein Besuch/Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Die Durchführung des Tests ist durch die Einrichtung anzubieten.
- Bei Verweigerung des Tests durch die Besucher/betretende Person darf die Einrichtung nicht betreten werden.
- Im Landkreis Cloppenburg geltend die Kontaktbeschränkungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für Hochinzidenzkommunen. In einer Hochinzidenzkommune gelten wieder die Kontaktbeschränkungen aus der vorhergehenden Verordnung. D. h. die Anzahl der Besucherinnen/Besucher, die dann von einer Bewohnerin / einem Bewohner empfangen werden darf, gilt wieder entsprechend der Regeln "ein Hausstand plus eine Person" bzw. "eine Person plus ein Hausstand". Dabei ist entweder die jeweilige Bewohnerin/der Bewohner als Einzelperson anzusehen, die/der Besuch von mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand empfangen darf bzw. bei Doppelzimmern sind beide

Personen als ein Hausstand anzusehen, der Besuch nur von höchstens einer weiteren Person erhalten darf.

- Die von der Leitung der Einrichtung getroffenen Regelungen im Hygienekonzept sind entsprechend der räumlichen und organisatorischen Kapazität maßgeblich für die Anzahl der Besucherinnen und Besucher, die eine Bewohnerin / ein Bewohner gleichzeitig empfangen darf. Dabei ist die Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen Voraussetzung.

### **Was gilt, wenn es in einer der oben genannten Einrichtungen ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt?**

Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird der Empfang von Besuch in der Regel untersagt, wenn es ein Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt.

Mit Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes kann mittels eines Hygienekonzepts eine davon abweichende Regelung getroffen werden, soweit diese mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar sind und durch Infektionsschutzmaßnahmen die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 vermieden wird.

## **5. Eltern, Schüler und Kindertageseinrichtungen**

### **Welche Maßnahmen hat der Landkreis in Hinblick auf die Schulen ergriffen?**

Derzeitig wird der Schulbetrieb durch Verordnungen des Landes reguliert.

An allen Schulen ist der Schulbesuch untersagt, ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten. Von der Untersagung ausgenommen sind ferner

- der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
- der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
- die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
- die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.

### **Was bedeutet das Szenario B für den schulischen Bereich?**

An den Schulen wird Unterricht im Wechselmodell, also in geteilten Lerngruppen, erfolgen. Es kommt also zu einer abwechselnden Beschulung von Klassengruppen, bei

der die Schüler mal in der Schule und dann zu Hause Unterricht erhalten. Die Umsetzung wird von den Schulen koordiniert. Durch das Szenario B werden auch die Schülerbusverkehre deutlich entzerrt. Außerdem gilt im Landkreis weiterhin die Maskenpflicht im Unterricht für Schüler ab Klasse 5. Auf den Gängen und auf dem Schulhof und unter Umständen auf dem Schulweg gilt für alle Schüler eine Maskenpflicht.

### **Was ist mit dem Schulsport?**

Die Durchführung des praktischen Sportunterrichts ist aktuell im Rahmen des zurzeit gültigen Nds. Rahmen-Hygieneplan Schule erlaubt.

### **Was gilt für Kindertagesstätten?**

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist untersagt. Ausgenommen ist die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird. Ferner ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

### **Mein Schulbus ist sehr voll, was unternimmt der Landkreis deswegen?**

Der Landkreis hat bereits 21 zusätzliche Busse auf 15 Linien im Einsatz, um die Schülerzahlen in den Bussen zu senken. Gleichzeitig gilt die Maskenpflicht und wir werden die Busse noch stärker kontrollieren. Es werden auch Bußgelder für Schüler fällig, die an der Bushaltestelle keine Maske tragen. Generell ist es auch wichtig, dass sich die Schüler gegenseitig an die Maskenpflicht erinnern. Schließlich ist die Verhinderung einer Quarantänepflicht, der Ansteckung von Angehörigen oder eines vollständigen Lockdowns im Interesse aller. Wir machen zusätzlich mit Hinweisschildern auf die Maskenpflicht aufmerksam.

### **Ich wohne in einem anderen Landkreis, gehe aber im Landkreis Cloppenburg zur Schule. Gilt auch für mich eine ausgesprochene Quarantäne?**

Bitte melde Dich beim Gesundheitsamt Deines Landkreises, in dem Du wohnst.

### **Es ist immer zu hören, dass vorrangig K1-Personen der betroffenen Schüler getestet werden. Was sind K1-Personen?**

Personen, die im infektiösen Zeitintervall Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall hatten, werden als „Kontaktperson“ bezeichnet.

Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen mit einem kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus demselben Haushalt. Die Kontaktpersonen der Kategorie I werden vom Gesundheitsamt ermittelt und abgestrichen, wenn sie mit der erkrankten Person in einem Haushalt leben. Zudem werden anlassbezogen weitergehende Testungen vorgenommen.

**Mein Kind wurde nach einem Coronafall an der Schule unter Quarantäne gestellt. Gilt das auch für mich und den Rest der Familie?**

Nein, die Quarantänepflicht gilt zunächst nur für das Kind, weil auch nur dieses als Kontaktperson 1. Grades im direkten Kontakt mit einer positiv getesteten Person stand. Zu diesem Zeitpunkt gibt es nur eine mögliche Infektion, aber keine bestätigte.

**Auf was müssen wir dann in dieser Situation jetzt zu Hause achten?**

Die Situation ist für alle im Haushalt etwas schwieriger, denn die Grundregeln wie Abstand und Hygiene sind nunmehr auch im häuslichen Rahmen von besonderer Bedeutung.

**Mein ganzer Jahrgang musste in Quarantäne und mein Freund/meine Freundin auch. Dürfen wir die Quarantäne zusammen verbringen?**

Nein! Das Problem ist, dass jeder der Schüler, denen Quarantäne verordnet wurde, infiziert sein könnte. Die Quarantäne wurde verordnet, damit sich das Virus nach einem Fall nicht auf alle anderen Schüler übertragen kann. Wenn jetzt aber Zusammenkünfte zwischen den potenziell Infizierten zugelassen werden, steigt die Gefahr einer Ausbreitung. Von daher muss die Quarantäne alleine verbracht werden. Wenn möglich, sollten sich die Schüler von ihren Angehörigen abgrenzen, um auch sie zu schützen. Wichtig: Wenn ihr euch während der Quarantäne bei jemandem ansteckt, wird für euch nach dem Test eine weitere Quarantäne verhängt, die über den aktuell geltenden Zeitraum hinausgeht. Wenn eure Mitschüler also wieder zur Schule oder einfach nur aus dem Haus gehen können, müsst ihr zuhause bleiben.

**Mein Kind wurde negativ getestet. Heißt das, dass die verordnete Quarantäne beendet ist?**

Die Quarantäne für die Schülerinnen und Schüler bleibt auch dann bestehen, außer es wird etwas anderes angeordnet. Ein negatives Testergebnis ist erst einmal ein gutes

Zeichen, bringt aber noch keine vollständige Gewissheit. Es kann sein, dass sich das Coronavirus noch nicht weit genug im Körper verbreitet hat, um den Test positiv werden zu lassen. Deswegen gibt es dafür keine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne.

**Mein Kind ist in Quarantäne. Es hat zwar keine Symptome, aber dafür jetzt ich. Was soll ich tun?**

Es sollte Kontakt mit dem Hausarzt zur weiteren diagnostischen Abklärung und Besprechung des weiteren Vorgehens aufgenommen werden.

**Läuft die Quarantäne automatisch aus, oder werde ich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich das Haus wieder verlassen darf?**

Der Landkreis Cloppenburg setzt die Dauer der Quarantäne per Einzelverfügung bzw. Allgemeinverfügung in der jeweils aktuell geltenden Weise fest. Dazu wird auf die entsprechend gültige Allgemeinverfügung hingewiesen. Die Aufhebung der Quarantäne erfolgt telefonisch durch das Gesundheitsamt nur in den Fällen, in denen der Quarantänezeitraum nicht vorab durch die Allgemeinverfügung festgesetzt wurde.

**Kann ich gezwungen werden, einen Test zu machen?**

Der Landkreis Cloppenburg kann nach dem Infektionsschutzgesetz erforderliche Untersuchungen und die Abgabe von Untersuchungsmaterial anordnen.

**6. Informationen für Aus- und Einreisende sowie Reiserückkehrer**

**Was gelten im Landkreis Cloppenburg für Quarantäneregeln?**

Das Land Niedersachsen hat am 06.11.2020 eine Niedersächsische Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Corona-Virus (Niedersächsische Quarantäne-Verordnung) erlassen. Diese gilt unverändert auch im Landkreis Cloppenburg. Nähere Informationen finden Sie auf der Seite des Landes. Weiterhin müssen die Regelungen der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) beachtet werden. Informationen zu der

Verordnung können auf der Seite des Bundesgesundheitsministeriums aufgerufen werden (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>).

### **Ist der Landkreis Cloppenburg ein Risikogebiet, wenn der 50er-Wert überschritten wurde?**

Das ist nicht so einfach. Im Ausland könnte der Landkreis in manchen Ländern als Risikogebiet gelten, wodurch Regelungen wie Meldepflicht, Übernachtungsverbot oder Quarantäne in Kraft gesetzt werden. Auch innerhalb Deutschlands haben einige Bundesländer besondere Regelungen erlassen, zum Beispiel das aktuell viel diskutierte Beherbergungsverbot für Personen aus Risikogebieten.

Fakt ist, dass eine 7-Tages-Inzidenz von über 50 bei Reisen zu Problemen führen kann. Über die entsprechenden Regelungen entscheidet die jeweilige Landesregierung oder der Landkreis vor Ort. Vor jeder Reise sollten daher Informationen bei der zuständigen Behörde des Zielortes oder bei der Unterkunft eingeholt werden. Leider kann die Kreisverwaltung nicht sämtliche Verordnungen aus den 16 Bundesländern Deutschlands im Blick haben.

### **Wo kann ich sehen, wie verbreitet das Coronavirus im Landkreis Cloppenburg ist?**

Auf der Homepage des Landkreises [www.lkclp.de](http://www.lkclp.de) und auf Instagram [@lk.cloppenburg](https://www.instagram.com/lk.cloppenburg) werden täglich die Zahlen als Pressemitteilung veröffentlicht. Auch über die Warn-App Biwapp informieren wir täglich über die aktuellen Entwicklungen und Fallzahlen. Zusätzlich führen wir eine Statistik in unserem Dashboard auf der Homepage. Hier wird täglich auch die vom Robert Koch-Institut berechnete 7-Tagesinzidenz veröffentlicht. Auch das Niedersächsische Landesgesundheitsamt stellt eine regionale Übersicht und eine täglich aktualisierte 7-Tages-Inzidenz zur Verfügung.

### **Ich komme bald aus einem ausländischen Risikogebiet zurück in den Landkreis Cloppenburg. Muss ich in Quarantäne?**

Es gilt die [Niedersächsische Quarantäneverordnung](#). Grundsätzlich muss eine zehntägige Quarantäne eingehalten werden, es gibt aber weitere Regelungen und Ausnahmen für bestimmte Personengruppen.

### **Wie aktuell ist die 7-Tages-Inzidenz des NLGA und RKI?**

Das Landesgesundheitsamt bekommt täglich Meldungen über Neuinfektionen im Landkreis Cloppenburg. Von dort werden die Fallzahlen an das RKI weitergeleitet. Die eingehenden positiven Fälle werden dann allerdings dem Tag zugerechnet, an dem der Test gemacht wurde, – und nicht dem Tag, an dem das Laborergebnis vorlag. Aus diesem Grund werden immer nachträglich Anpassungen für die vergangenen Tage vorgenommen. Die täglich veröffentlichte Inzidenzzahl hängt dem eigentlichen Wert zum aktuellen Zeitpunkt also unglücklicherweise immer etwas hinterher.

### **Warum weichen die 7-Tages-Inzidenzen vom RKI und vom NLGA voneinander ab?**

Sowohl das Landesgesundheitsamt als auch das Robert-Koch-Institut berechnen die 7-Tages-Inzidenz. Diese Zahlen weichen regelmäßig voneinander ab, weil sie zu unterschiedlichen Tageszeiten berechnet werden.

Das NLGA meldet morgens ab 9 Uhr, das RKI hingegen um 0 Uhr. Da neue Fälle laufend gemeldet bzw. weitergeleitet werden, gibt es häufiger Differenzen zwischen den Werten der beiden Institutionen.

### **Warum berechnet der Landkreis Cloppenburg keine eigene 7-Tages-Inzidenz?**

Die im Dashboard auf der Homepage des Landkreises veröffentlichten Statistiken basieren auf den Fallzahlen, die dem Gesundheitsamt bis um 13:30 Uhr gemeldet wurden. Ein von uns für diese Tageszeit berechneter 7-Tage-Wert würde folglich nochmals von den veröffentlichten Werten der offiziell anerkannten Institutionen abweichen und somit für zusätzliche Verwirrung sorgen (s. Erklärungen zur vorherigen Frage). Die Orientierung an den zusammengetragenen Werten des NLGA und des RKI ermöglicht uns zudem, die veröffentlichten Werte für den Landkreis Cloppenburg mit denen aller Landkreise und kreisfreien Städten in Niedersachsen (NLGA) bzw. bundesweit (RKI) zu vergleichen. Nur so ist am Ende eine zuverlässige Vergleichbarkeit gegeben.

### **Ich brauche einen negativen Corona-Test. Wer testet mich?**

Jede Person hat mindestens einmal wöchentlich Anspruch auf einen kostenlosen PoC-Antigen-Test. Eine Liste der Testmöglichkeiten im Landkreis Cloppenburg finden Sie auf der Homepage des Landkreises Cloppenburg (<https://lkclp.de/gesundheits-soziales/aktuelles-zum-coronavirus/corona--angebot-kostenloser-schnelltests.php>).

**Beherbergungsverbot: Darf ich Reisen aus beruflichen Gründen durchführen und dann auch in einem Hotel unterkommen?**

Ein Beherbergungsverbot besteht aktuell in Niedersachsen für touristische Reisen. Reisen im Rahmen der Berufsausübung mit Beherbergung sind möglich. Wer verreisen möchte, sollte bei einem Inzidenzwert von über 50 im Landkreis Cloppenburg vor Abreise Erkundigungen am Zielort einzuholen, ob eine Quarantäne angetreten werden muss. Ein guter Ansprechpartner ist hierbei die Unterkunft. Weitere Informationen finden sich auf den Internetseiten des jeweiligen Bundeslandes oder Landkreises.

**Ist es möglich, Urlaub im Landkreis mit einem Wohnmobil oder ähnlichem zu machen?**

Das Übernachten zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und auf für die Öffentlichkeit geöffneten Flächen ist untersagt. Dieses Verbot gilt im gesamten Land Niedersachsen.

**Der Landkreis Cloppenburg gilt als Hochinzidenzkommune. Darf ich noch außerhalb des Landkreises arbeiten, einkaufen oder Freunde besuchen?**

Wenn dieser Wert überschritten wird, werden keine Grenzen geschlossen oder Straßen gesperrt. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann weiterhin dem normalen coronabedingten „neuen“ Leben außerhalb des Landkreises nachgehen. Eine Ausnahme gibt es jedoch derzeit bei Übernachtungen im touristischen oder Freizeitbereich, die sind laut Niedersächsischer Corona-Verordnung verboten.

## **7. Quarantäne und Testungen**

**Ich habe ein positives PCR oder PoC-Antigen-Testergebnis erhalten. Was nun?**

Man steht ab dem Moment, ab dem man von dem positiven Testergebnis weiß, per Allgemeinverfügung unter häuslicher Quarantäne. Positive PoC-Antigen-Tests sind meldepflichtig und müssen durch einen PCR-Test bestätigt werden. Die positiv getesteten Personen werden zeitnah durch das Gesundheitsamt des Landkreises Cloppenburg kontaktiert.

Positiv getestete Personen sind verpflichtet, entsprechend der Vorgaben des Landkreises Cloppenburg unverzüglich Ihre Kontaktpersonen der sogenannten Kategorie 1, zu welchen Sie im Rahmen des infektiösen Zeitraums Kontakt hatten, über die bei Ihnen

festgestellte Infektion und den Kontakt im infektiösen Zeitraum zu informieren. Die Information kann insbesondere telefonisch weitergegeben werden. Die informierten Personen stehen ebenfalls unter Quarantäne. Weiteres dazu in einer weiteren Frage. Wie man Kontakte in diese Kategorie einordnet, wird ebenfalls in einer späteren Frage erläutert.

Die Quarantäne der positiv getesteten Person endet nach 21 Tagen ohne einen Anruf des Gesundheitsamtes automatisch, wenn 48 Stunden vor Ende keine Symptome mehr feststellbar waren. Sollten noch Symptome da sein, ist das Gesundheitsamt anzurufen. Die Quarantäne verlängert sich dann um 48 Stunden.

### **Ich wohne in einem Haushalt mit einer Person, die positiv getestet wurde. Was nun?**

Die engen Kontakte, die mit der positiv getesteten Person im selben Haushalt (PCR-Test oder PoC-Ag-Schnelltest) leben, stehen automatisch und bis auf weiteres unter häuslicher Quarantäne, sobald sie vom Testergebnis erfahren. Die Personen im selben Hausstand werden vom Gesundheitsamt angerufen und es wird für sie ein Termin für einen Test zum Testzentrum vereinbart. Auch bei einem negativen Test bleibt die Quarantäne wegen des anhaltenden Infektionsrisikos bestehen.

Die Mitbewohner von positiv Getesteten werden am Ende der Quarantäne-Zeit vom Gesundheitsamt angerufen und bei negativem Testergebnis und Fehlen von Symptomen durch diesen Anruf aus der Quarantäne entlassen.

### **Ich wurde gerade angerufen und darüber informiert, dass ich ein K1-Kontakt von einer Person bin, die nicht mit mir zusammenwohnt. Was nun?**

Erfährt man von einem positiven PCR-Testergebnis einer Person, mit der man engen Kontakt hatte, die aber in einem anderen Haushalt lebt, muss man sich ebenfalls unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Die Quarantänezeit beträgt immer 21 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person. Eine Entlassung aus der Quarantäne durch das Gesundheitsamt erfolgt in diesen Fällen nicht mehr. Sollten jedoch im Quarantänezeitraum Symptome wie zum Beispiel Fieber, Husten oder Geschmacksverlust auftreten, muss man sich beim Hausarzt melden, der einen Test durchführt.

**Seit dem 17.11.2020 muss man, sobald ein positives Testergebnis vorliegt, selbst K1 Kontakte anrufen und ihnen mitteilen, dass sie unter Quarantäne stehen. Wie erkenne ich, wer ein K1-Kontakt ist?**

Es muss innerhalb von 48 Stunden vor Beginn der Symptome oder vor dem Abstrich, der zu einem positiven Testergebnis geführt hat, einen Kontakt gegeben haben.

- Es muss dazu ohne Mund-Nasen-Bedeckung entweder einen Kontakt gegeben haben, der länger als 15 Minuten bei weniger als 1,5 Metern Abstand
- oder mehr als 30 Minuten in einem Raum ohne ausreichende Lüftung stattgefunden hat.
- oder es hat einen mehr als 15 Minuten dauernden Kontakt im Freien ohne Bewegung, ohne 1,5 Meter Abstand und ohne Mund-Nasen-Bedeckung gegeben.

Wenn eines dieser drei Kriterien vollkommen zutrifft, sind Kontaktpersonen als K1 einzustufen und nach Erhalt eines positiven Testergebnisses sofort zu kontaktieren. Wenn der Kontakt mit Mund-Nasen-Bedeckung erfolgt ist, gelten die getroffenen Personen als K2-Kontakte. Für diese gilt keine Quarantäne.

**Darf ich mit meinem Hund rausgehen, wenn ich unter Quarantäne stehe?**

Nein, Bewegung außerhalb des eigenen Gartens oder Balkons ist für Personen, die unter Quarantäne stehen, nicht erlaubt. Da Hunde trotzdem Auslauf brauchen, ist es aber möglich, andere Personen Gassi gehen zu lassen. Dieses Problem hat sich bisher oft über Nachbarschaftshilfe gelöst. Wichtig ist, bei der Übergabe des Hundes auf größtmöglichen Abstand zu achten. Bewährt hat es sich, die Haustür zu öffnen, die Hundeleine kurz an der Türklinke festzubinden und dann zur Übergabe zurückzutreten. An Desinfektionsmittel für die Leine sollte gedacht werden.

**Ich brauche eine Bestätigung über die Quarantäne für meinen Arbeitgeber. Wie bekomme ich die?**

Schriftliche Bestätigungen über die Zeit der Quarantäne kommen 10 bis 14 Tage nach der Entlassung per Post, wenn man mit einer positiv getesteten Person zusammenlebt. K1 Kontakte und positiv Getestete, die nach dem 15. November ihre Quarantäne angetreten haben, müssen keine Quarantänebescheinigung für einen Entschädigungsantrag beim Gesundheitsamt mehr einbringen und erhalten auch keine Bescheinigungen über die Quarantäne mehr. Ersatzweise ist die positiv getestete Person, durch die

die Quarantäne ausgelöst wurde, namentlich beim Gesundheitsamt im Entschädigungsantrag zu benennen. Nur so ist eine Zuordnung zu den beim Gesundheitsamt erfassten Falldaten möglich. Vordrucke für den Entschädigungsantrag sind auf der Internetseite des Landkreises abrufbar. Ein Entschädigungsantrag kann erst nach Ende der Quarantäne gestellt werden.

### **Welche Regeln gelten ab dem Erhalt des positiven Testergebnisses für mich?**

Es ist bis zur Aufhebung/bis zum Ende der Quarantäne untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören. Bis zum Ende der Absonderung müssen die betroffenen Personen zweimal täglich, morgens und abends, ihre Körpertemperatur messen und überprüfen. Die Messungen sind schriftlich mit Uhrzeit und Ergebnis zu dokumentieren.

### **Wann bekomme ich mein Ergebnis aus dem Testzentrum des Landkreises?**

Bei positiven Befunden kontaktieren wir Sie persönlich 1-3 Tage nach Testung (abhängig davon, wann das Labor die Ergebnisse fertig gestellt hat und wie viele Neuinfektionen die Teams des Gesundheitsamtes abarbeiten müssen). Bei negativen Befunden erhalten Sie einen schriftlichen Befund per Post. Der Versand dauert aktuell ca. 1 Woche. Wir bitten Sie, auf Nachfragen zu verzichten.

### **Wie muss man sich zuhause verhalten, wenn man unter Quarantäne steht?**

Kontakte zu anderen Personen sind soweit möglich zu unterbinden, im Übrigen soweit wie möglich zu minimieren. Im Haushalt sollte nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Personen des betroffenen Personenkreises in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten. Für die Zeit der Absonderung unterliegen diese Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Sollten die betroffenen Personen ärztliche Hilfe benötigen, ist vorab das medizinische Personal zu informieren, dass die jeweilige Person mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 infiziert ist.

**Ich wurde während der Quarantäne negativ getestet. Heißt das, dass meine Quarantäne beendet ist?**

Nein! Ein negatives Testergebnis ist erst einmal ein gutes Zeichen, bringt aber noch keine Gewissheit. Es kann sein, dass sich das Coronavirus noch nicht weit genug im Körper verbreitet hat, um den Test positiv werden zu lassen. Deswegen gibt es dafür keine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne.

**Jemand, der mit mir in einem Haushalt lebt, wurde als K1-Kontakt unter Quarantäne gestellt. Gilt die Quarantäne jetzt auch für mich und den Rest des Hausstandes?**

Nein, die Quarantänepflicht gilt zunächst nur für die betroffene Person, weil auch nur diese als Kontaktperson 1. Grades im direkten Kontakt mit einer positiv getesteten Person stand. Zu diesem Zeitpunkt gibt es nur eine mögliche Infektion, aber keine bestätigte.

**Mein Kind geht zur Schule oder in den Kindergarten und wurde in Quarantäne gesetzt. Was gilt für mich als Elternteil?**

Da sich das Kind nicht selbst versorgen kann und eine Einhaltung des Mindestabstandes zu beiden Elternteilen unrealistisch ist, wird ein Elternteil zusammen mit dem Kind in Quarantäne gesetzt. Dadurch kann der Vater oder die Mutter Kontakt zum Kind haben, da beide zusammen ihre Quarantäne verbringen.

**Was passiert, wenn ich die Quarantäne zusammen mit meinem Kind, das ein K1-Kontakt ist, verbringe und dieses dann positiv getestet wird?**

In diesem Fall verlängert sich die Quarantäne des Elternteils entsprechend, da eine Infektion wahrscheinlich ist.

**Dürfen das Kind und der Elternteil, die zusammen die Quarantäne verbringen, Kontakt mit dem anderen Elternteil haben?**

Nein, das ist nicht gestattet. Nur so ist eine Eindämmung von Covid-19 gewährleistet. Würde es Kontakt geben oder würden sich die Eltern abwechseln, wäre eine Übertragung auf Personen außerhalb des Hausstandes möglich.

**Wie lange dauert die Quarantäne nach dem Kontakt mit einem Infizierten? Kann sie durch einen negativen Test verkürzt werden?**

Die Quarantäne wird bis zum 21. Tag nach dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person verhängt. Es ist nicht möglich diese Zeit durch einen negativen Test zu verkürzen.

**Wie muss sich der Elternteil verhalten, der sich nicht in Quarantäne befindet, seine Familie aber schon?**

Die Situation ist für alle im Haushalt etwas schwieriger, denn die Grundregeln wie Abstand und Hygiene sind nunmehr auch im häuslichen Rahmen von besonderer Bedeutung. Da eine Übertragung möglich ist, sollten alle Personen im Haushalt darauf achten, in diesem Zeitraum auch zu anderen Menschen Abstand zu wahren, Masken zu tragen und Treffen mit vielen Personen zu vermeiden.

**Mein Kind ist in Quarantäne. Es hat zwar keine Symptome, aber dafür jetzt ich. Was soll ich tun?**

Es sollte Kontakt mit dem Hausarzt zur weiteren diagnostischen Abklärung und Besprechung des weiteren Vorgehens aufgenommen werden.

**Wo befindet sich das Testzentrum des Landkreises? Kann ich mich dort ohne Termin testen lassen?**

Die Adresse des Testzentrums wird denjenigen, die vom Gesundheitsamt zum Test zu einer bestimmten Zeit aufgefordert werden, mitgeteilt. Wer sich auf Verdacht hin testen lassen möchte, weil passende Symptome vorliegen, muss sich an den Hausarzt wenden.

**Kann ich gezwungen werden, einen Test zu machen?**

Der Landkreis Cloppenburg kann nach dem Infektionsschutzgesetz erforderliche Untersuchungen und die Abgabe von Untersuchungsmaterial anordnen.